

Amtsblatt

des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

**LAND
BRANDENBURG**



26. Jahrgang	Potsdam, den 2. Mai 2017	Nummer 12
---------------------	---------------------------------	------------------

Inhaltsverzeichnis

I. Amtlicher Teil

Seite

Jugend

Verwaltungsvorschrift zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen gemäß §§ 45 ff. SGB VIII für teilstationäre Angebote der Hilfen zur Erziehung und der Eingliederungshilfen sowie für Wohnheime bzw. Internate im Land Brandenburg (VV-SchKJE) vom 6. April 2017	146
--	-----

II. Nichtamtlicher Teil

Mitteilung 31/17 vom 6. April 2017 Information über die Berechnungsgrundlage für den Mindestpersonalschlüssel	157
Empfehlungen zum Aufgabenprofil von Kita-Leitung zweite, vollständig überarbeitete Fassung, beschlossen vom Landes-Kinder- und Jugendausschuss des Landes Brandenburg am 12.12.2016	158
Empfehlung zu den ambulanten Hilfen zur Erziehung im Land Brandenburg Erarbeitet auf Grundlage der Empfehlung zur Sozialpädagogischen Familienhilfe (§ 31 SGB VIII) im Land Brandenburg vom 13.07.2009, beschlossen vom Landes-Kinder- und Jugendausschuss des Landes Brandenburg am 20.02.2017	167

II. Nichtamtlicher Teil

Mitteilung 31/27

Vom 6. April 2017
Gz.: 23.2-75302

Information über die Berechnungsgrundlage für den Mindestpersonalschlüssel

Die Verwaltungsvorschriften zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen gemäß §§ 45 ff. SGB VIII für teilstationäre und stationäre Angebote der Hilfen zur Erziehung und der Eingliederungshilfen sowie für Wohnheime bzw. Internate im Land Brandenburg (VV-SchuKJE) vom 06.04.2017 enthalten Festlegungen zu Mindestpersonalschlüsseln für die verschiedensten Angebote. Zur besseren Transparenz und Nachvollziehbarkeit wird im Folgenden erläutert, auf welcher Grundlage die Festlegungen zum Mindestpersonalschlüssel für eine Rund-um- die-Uhr-Betreuung beruhen.

Ausgangsbasis ist zunächst die Feststellung der jährlich notwendig abzusichernden Betreuungsstunden für eine Unterbringung in Einrichtungen rund um die Uhr. Bei 365 Tagen im Jahr kommt man auf 8.760 Stunden.

Übersicht zur Berechnung der Jahresarbeitszeit	
Arbeitszeit	
Tage im Jahr	365
abzüglich Sonntage	52
abzüglich Samstage	52
abzüglich Feiertage	9
Summe Bruttoarbeitstage	252
Abwesenheit	
Urlaub	32
Fortbildung/Supervision	5
Krankheit, Kur u. ä.	19
Summe Abwesenheitstage	56
Nettoarbeitstage	196

Für die zugrunde zu legende Wochenarbeitszeit besteht laut Tarifvertrag des Öffentlichen Dienstes - Besonderer Tarif Betreuung (BT-B) -, der für die öffentliche Verwaltung als Referenz anzulegen ist, die Möglichkeit, diese bis zu maximal 58 Stunden ohne Ausgleich auszudehnen, wenn in der Arbeitszeit Bereitschaftsdienste vorgesehen sind. Für die Berechnung des Mindestpersonalschlüssels wird jedoch lediglich eine Ausdehnung bis zu 50 Stunden für ein Vollzeitäquivalent pädagogische Fachkraft zugrunde gelegt. Damit kann eine pädagogische Fachkraft im Gruppendienst durchschnittlich 10 Stunden täglich arbeiten. Unter der Voraussetzung der Vollbeschäftigung mit Bereitschaftsdiensten und der Vereinbarung einer Opt-out-Lösung ergeben sich bei 196 Jahresnettoarbeitstagen 1.960 mögliche Arbeitsstunden im Jahr pro Fachkraft. Dies findet in der Praxis sehr häufig Anwendung, da der damit verbundene 24-Stundendienst ein sehr praktikables Arbeitszeitmodell sowohl für die pädagogischen Fachkräfte als auch für die zu betreuenden Kinder und Jugendlichen ist. Es wird dabei davon ausgegangen, dass Bereitschaftszeiten in der Nacht in vollem Umfang als Arbeitszeit zu berücksichtigen sind.

Daraus ergibt sich für die Absicherung der Rund-um-die-Uhr-Betreuung ein notwendiger Mindestpersonalschlüssel von **4,5** pädagogischen Fachkräften.

Zu berücksichtigen ist, dass die Ermittlung der Nettoarbeitstage im Rahmen einer Abwägung bzw. Bewertung der verschiedenen vorliegenden Daten erfolgt ist und es sich deshalb nicht um allgemein verbindlichen Daten oder Vorgaben handelt.